



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 31
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Unternehmen [REDACTED] im Landkreis Augsburg auf dem Lechfeld zwischen Großaitingen, Reinhartshofen und Guggenberg nach Öl bohren möchte,¹ frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplanten weiteren Ölbohrungen auf dem Lechfeld vor dem Hintergrund der bayerischen und bundesweiten Klimaschutzziele, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit neuer fossiler Förderprojekte mit der Energiewende, wohin fließen die Einnahmen aus den Erdölförderabgaben, die [REDACTED] für sämtliche Bohrungen im Landkreis Augsburg an den Freistaat zahlen muss und welche energiepolitische Bedeutung misst die Staatsregierung einer möglichen Erweiterung der Erdölförderung auf dem Lechfeld bei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die dort bisher geförderte Jahresmenge nur etwa ein Prozent des deutschen Ölverbrauchs deckt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum Hintergrund:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat der [REDACTED] mit Bescheid vom 24.11.2025 die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld „Wertach“ für fünf Jahre (01.12.2025 bis zum 30.11.2030) erteilt. Diese Erlaubnis stellt einen Rechtstitel dar, der der [REDACTED] das ausschließliche Recht zur Aufsuchung in dem im Bescheid festgelegten Erlaubnisgebiet gibt.

Bisher findet die Ölgewinnung durch die Fa. [REDACTED] in den Gewinnungsfeldern Großaitingen und Großaitingen II (auch Aitingen und Schwabmünchen genannt) statt (Fördervolumen in 2024 ca. 32 000 t). Da sich die Lagerstätte vermutlich über die festgelegten Gewinnungsfeldern hinaus erstreckt, hat [REDACTED] im Anschluss an die bestehenden Gewinnungsfelder ein Erlaubnisfeld beantragt, um mit einer oder mehreren Bohrungen diese Lagerstätte weiter zu erschließen zu können.

¹ siehe <https://www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/neue-oelbohrungen-auf-dem-lechfeld-plant-erkundungen-in-wertachgebiet-110725108>

Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch, wenn keine im Bergrecht normierten Versagensgründe vorliegen. Im Beteiligungsverfahren nach § 15 Bundesberggesetz sind weder vom Landratsamt noch vom Landesamt für Umwelt (auch nicht zu naturschutzfachlichen Aspekten) Einwendungen erhoben worden; die Erlaubnis wurde demnach erteilt.

Zu den Einzelfragen:

Klimaschutzaspekte spielen bei der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis keine Rolle, da weder die Bohrung noch die Gewinnung aus der Bohrung selbst zu wesentlichen Emissionen führt. Die Nachnutzung des gewonnenen Erdöls für z. B. Wärmezwecke ist für die bergrechtlichen Entscheidungen irrelevant. Anzumerken ist allerdings, dass Erdöl noch sehr lange wichtig ist, z. B. für die Herstellung chemischer und medizinischer Produkte, und somit auch eine Gewinnung von Erdöl aus heimischen Quellen durchaus noch bedeutsam bleibt.

Falls Bohrungen durchgeführt werden und die Bohrungen fündig sein sollten, kann der Erlaubnisinhaber eine Bewilligung zur dauerhaften Förderung des Erdöls beantragen. Bei Vorliegen einer solchen Bewilligung werden für die Fördermenge ggf. Förderabgaben fällig, die im Staatshaushalt vereinnahmt werden.

Eine wesentliche energiepolitische Bedeutung für die Erdölversorgung hat die mögliche Erweiterung der Bohrungen nicht, allerdings trägt sie wie jede heimische Förderung in gewissem Umfang zur Resilienz der Versorgungssicherheit bei.

Letztlich spielen aber weder klimapolitische, versorgungspolitische oder finanzpolitische Aspekte bei der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis eine Rolle, da das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung hat (gebundene Entscheidung), wenn keine Versagens Gründe nach BBergG vorliegen.